

Betreibungsgeſetz, Art. 92 und 93, gänzlich oder teilweise als unpfändbar erklärt ſind, bedarf keiner nähern Erörterung; insbeſondere kann die Bedürfnisfrage mit Bezug auf das ſtreitige Pfändungsobjekt überhaupt nicht geſtellt werden. Damit iſt freilich der Rekurs nicht entſchieden. Das Bundesgericht hat ſich ſchon mehrfach dahin ausgeſprochen, daß die Aufzählung der unpfändbaren Gegenſtände im Betreibungsgeſetz nicht eine erſchöpfende iſt, und daß es auch noch andere ihrem Weſen und ihrer rechtlichen Natur nach unpfändbare Vermögensobjekte gibt, namentlich die ſogenannten höchſtperſönlichen Rechte, die von der Perſon des Berechtigten nicht abgetrennt werden können (vergl. z. B. Amtliche Sammlung der betreibungsrechtlichen Entſcheidungen 1898, Seite 126). Hiezu kann nun aber das Verlagsrecht an einer Zeitung nicht gezählt werden. Es handelt ſich hiebei nicht etwa um die Rechte obligatoriſcher Natur, die dem Verleger eines literariſchen oder künſtleriſchen Werkes dem Urheber oder dem Drucker gegenüber zuſtehen, ſondern um das absolute, das Individualrecht zur Herausgabe einer durch einen beſonderen Namen charakteriſtierten Zeitung. Dieſes Recht, das ſich namentlich in dem Klagsrecht äußert, das ſeinem Inhaber zuſteht, wenn ein Dritter ſich den Namen der Zeitung zur Bezeichnung eines Konkurrenzunternehmens aneignet, kann und wird in der Regel einen gewiſſen Vermögenswert repräſentieren. Es iſt aber ferner auch mit der Perſon dieſes Inhabers keineswegs ſo enge verbunden, daß es ſich nicht davon löſen und in den Verkehr treten könnte. So ſteht gewiß einer freiwilligen Veräußerung deſſelben nichts entgegen. Dann muß aber auch den Gläubigern die Befugnis zugetan werden, für ihre Forderungen an den Inhaber des Rechts darauf zu greifen und daſſelbe zwangsweiſe verwerten zu laſſen. Ob in concreto das Recht einen effektiven Wert habe, wenn es von der Perſon des dormaligen Verlegers abgetrennt wird, iſt für die Frage der Pfändbarkeit, wie die Vorinſtanz richtig bemerkt, gleichgültig.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewieſen.

60. Entſcheid vom 27. Juni 1899 in Sachen Wehrli.

Pfändbarkeit eines zürcheriſchen Wirtschaftspatentes?

I. Hermann Wehrli, Weinhändler in Zürich, verlangte in einer Betreibung gegen A. Ruſterholz, Wirt daſelbſt, Pfändung des Wirtschaftspatentes des Schuldners in der Meinung, daß der Betriebene angehalten werde, auf Ausübung des Wirtschaftsberufes zu verzichten und daß ſodann die danach rückzahlbar werdende Quote der Patentgebühr zu Gunſten des Gläubigers in die Pfändung einbezogen werde. Das Betreibungsamt Zürich III hat dieſes Anſinnen abgelehnt und eine Beſchwerde des Gläubigers an die beiden kantonalen Aufſichtsinſtanzten blieb erfolglos.

II. Gegen den oberinſtanzlichen Entſcheid hat Wehrli den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen. Er hebt hervor, daß nach § 29 des zürcheriſchen Wirtschaftsgeſetzes das Patent jederzeit der Finanzdirektion gegen Rückvergütung des zu viel bezahlten Betrages der Patenttaxe zurückgeſtellt werden könne, daß daſſelbe ſomit ein Vermögensobjekt ſei und als ſolches gepfändet und verwertet werden könne. Er fügt bei, es liege auch im Sinne des Wirtschaftsgeſetzes, daß Perſonen, die ihre Verpflichtungen nicht erfüllen, nicht weiter wirtſchaften ſollen, was ebenfalls für die Begründetheit des Rekurses ſpreche.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Daß das Wirtschaftspatent als ſolches nicht ein der Beſchlagnahme der Gläubiger unterliegender Gegenſtand iſt, kann nach den Feſtſtellungen der Vorinſtanz nicht zweifelhaft ſein und ſcheint vom Rekurrenten ſelbſt anerkannt zu werden. In der That ergibt ſich deſſen Unpfändbarkeit daraus, daß es nach zürcheriſchem Rechte lediglih die behördliche Erlaubnis zur Ausübung eines aus Gründen der Volkswirtſchaft und der Volksmoral dem Patentzwang unterworfenen Gewerbes darſtellt und mit der Perſon des Inhabers derart verknüpft iſt, daß es nicht auf einen Dritten übertragen werden kann. Das Begehren des Rekurrenten geht denn auch im Grunde nicht auf Pfändung des Patentes, ſondern

auf Beschlagnahme der Quote, die dem Schuldner bei Rückstellung des Patentes zu erstatten wäre. Es soll also ein eventueller Anspruch an den Staat gepfändet werden. Allein es liegt nichts dafür vor, daß der Schuldner auf die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes verzichten wolle. Und für die Annahme, daß derselbe hierzu gezwungen werden könne, wie der Rekurrent meint, mangelt es an jeder gesetzlichen Handhabe. Im Gegenteil setzt ja das Betreibungs-gesetz gerade, um dem Schuldner die weitere Ausübung seines Berufes zu ermöglichen, dem Beschlagnahme-recht der Gläubiger gewisse Schranken. Mit Recht wurde daher das Pfändungsbegehren abgelehnt und die dagegen erhobene Beschwerde abgewiesen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

ARRÊTS DE DROIT PUBLIC

Erster Abschnitt. — Première section.

Bundesverfassung. — Constitution fédérale.

I. Rechtsverweigerung. — Déni de justice.

61. *Arrêt du 6 juillet 1899, dans la cause Gonet frères contre Reymond.*

Violation, par un jugement d'un juge de paix, de l'art. 31 LP. —
Recours de droit public basé sur les art. 4 const. féd. et 2, disp. transitoires.

A. — Le 12 janvier 1899, Gonet frères ont fait exécuter une saisie mobilière au préjudice de leur débiteur Alfred Vez, à Cheseaux.

Emile Reymond a revendiqué la propriété des objets saisis et Gonet frères l'ont contestée en temps utile.

En application de l'art. 107 LP., l'office des poursuites a imparti à Emile Reymond un délai échéant au 17 mars 1899, pour faire valoir ses droits en justice.

Par exploit notifié à Gonet frères sous pli chargé, consigné à la poste le 17 mars 1899, à sept heures du soir, Emile Reymond leur a intenté action pour faire prononcer le bien